

Ausführungsbestimmungen für AEJ- und JBM-Maßnahmen des BDKJ Bayern

Im Rahmen seiner Funktion als „Kontingentselbstverwalter“ erhält der BDKJ Bayern über den Bayerischen Jugendring Kontingente, über die er jeweils Maßnahmen der Jugendbildung (JBM) und der Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen (AEJ) fördert. Für die Förderung dieser Kontingente gelten die jeweiligen Rahmenrichtlinien und Fachlichen Anforderungen des Bayerischen Jugendrings in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Beim BDKJ Bayern antragsberechtigt sind alle an den BDKJ Bayern angeschlossenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Dies sind insbesondere die Jugendverbände des BDKJ Bayern, die BDKJ-Diözesanverbände und deren Jugendverbände sowie assoziierte Mitglieder, die (Erz-)Bischöflichen Jugendämter und deren Einrichtungen und die Jugendbildungsstätten in katholischer Trägerschaft. Die Entscheidung über die Antragsberechtigung trifft der BDKJ-Landesvorstand bei Bedarf im Einzelfall auf Antrag des BDKJ-Diözesanverbands.

Zusätzlich zu den Rahmenrichtlinien und Fachlichen Anforderungen des Bayerischen Jugendrings, gelten für Maßnahmen, die über den BDKJ Bayern in den Förderbereichen „Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen“ und „Jugendbildungsmaßnahmen“ gefördert werden, Folgendes:

1. Fristen

- 1.1 Anträge auf Förderung in beiden Bereichen sind spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme an der BDKJ-Landesstelle einzureichen. Die eingereichten Anträge müssen formal und inhaltlich vollständig sein. Als Stichtag gilt der jeweils letzte Tag der Maßnahme. Die Frist kann durch die BDKJ-Landesstelle in begründeten Ausnahmefällen verlängert bzw. ausgesetzt werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vom BDKJ-Diözesanverband oder Landesverband begründet und in Textform an der BDKJ-Landesstelle eingehen. Alle Anträge für das laufende Kontingentjahr sind zusätzlich bis spätestens zum 31.05. des nachfolgenden Kontingentjahrs einzureichen (Ausschlussfrist).
- 1.2 Anträge auf Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen mit größerem Teilnehmendenkreis sowie Anträge auf Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen, die im Ausland stattfinden, sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme mittels Vorantrag bei der BDKJ-Landesstelle anzuzeigen. Eine Förderung ohne Vorantrag ist in diesen Bereichen ausgeschlossen.
- 1.3 Sofern der BDKJ-Landesvorstand im Rahmen seiner Kontingentbewirtschaftung diözesane Unterkontingente beschließt, können die einzelnen BDKJ-Diözesanverbände ebenfalls eine Vorbeantragung im Rahmen dieser

Unterkontingente vorsehen. Hierzu hat der BDKJ-Diözesanvorstand entsprechende Regelungen zu treffen. Die Bearbeitung des Vorantrags übernimmt dann der BDKJ-Diözesanverband.

2. Ergänzende Bestimmungen

- 2.1 Die maximal anrechenbaren Fahrtkosten bei Jugendbildungsmaßnahmen und Maßnahmen der Ausbildung ehrenamtlicher Jugendleiter*innen, die im Ausland stattfinden, betragen 150,00 EUR pro Person.
- 2.2 Als überörtlich im Sinne der Ziff. 2.7 der Fachlichen Anforderungen des Bayerischen Jugendrings für die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) gelten nur solche Maßnahmen, bei denen der Teilnehmendenkreis über mindestens einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinausgeht. Anträge auf die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen durch Pfarreien und Pfarreigemeinschaften sind ferner nur zulässig, wenn die Maßnahme mindestens von drei Pfarreien oder Pfarreigemeinschaften aus drei verschiedenen Orten veranstaltet wird.
- 2.3 Pro Tag und Person sind maximal zehn Stunden freiwilliger Arbeitsleistung anrechenbar.

3. Abweichende Bestimmungen

Abweichend von den **Fachlichen Anforderungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter*innen (AEJ) des Bayerischen Jugendrings** gilt für die Kontingente des BDKJ Bayern folgendes:

- 3.1 Regelungen unter 2.6: Maßnahmen, an denen 14-Jährige teilnehmen und bei denen pädagogisch und methodisch auf der geringere Alter der Teilnehmenden bei der Durchführung eingegangen wird und dies im Bericht dokumentiert sind, sind zuwendungsfähig. Es muss dabei außerdem dargelegt werden, wie die 14-Jährigen im Anschluss in ihrer verantwortlichen Tätigkeit begleitet werden. Eine alleinige Verantwortung in der Leitung von Gruppen u.ä. muss hierbei ausgeschlossen werden. Veranstaltungen, bei denen Personen teilnehmen, die noch keine 14 Jahre alt sind, sind nicht zuwendungsfähig.
- 3.2 Regelungen unter 2.7: Maßnahmen sind bis zu einer Zahl von 150 Personen zuwendungsfähig, sofern die Überschreitung der Höchstgrenze von 100 Personen pädagogisch und methodisch begründet ist. Die Begründung ist im Antrag zu dokumentieren.
- 3.3 Regelungen unter 2.8:
 - 3.3.1 Bei Maßnahmen, bei denen in Arbeitsgruppen, Workshops u. ä. gearbeitet wird und deshalb eine höhere Zahl von Referent*innen und verantwortlichen Mitarbeiter*innen notwendig ist und diese Personen in der Regel nicht über die Dauer der Maßnahme in dieser Funktion tätig sind, ist ein Verhältnis zwischen

Teilnehmer*innen und Referent*innen bzw. verantwortlichen Mitarbeiter*innen von bis zu 1:1 zuwendungsfähig.

- 3.3.2 Fällt die Zahl der Teilnehmenden geringer aus als geplant, die Zahl von Referent*innen oder verantwortlichen Mitarbeiter*innen aus inhaltlichen oder bzw. und organisatorischen Gründen aber nicht mehr reduziert werden kann und deshalb der Rahmen der fachlichen Anforderungen überschritten wird, so ist dies nicht zuwendungsschädlich.

Abweichend von den fachlichen **Anforderungen zur Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK) des Bayerischen Jugendrings** gilt für die Kontingente des BDKJ Bayern folgendes:

- 3.4 2.8, Satz 1: Nehmen an Maßnahmen Menschen mit Behinderung teil, so können diese auch älter als 26 Jahre sein. Die Ausrichtung der Maßnahme als Jugendbildung muss dabei gewahrt bleiben. Dabei muss über die Teilnahm im Einzelfall von den Antragstellenden entschieden werden.
- 3.5 2.9: Fällt die Zahl der Teilnehmenden geringer aus als geplant und dies entsprechend begründet wird, sind auch Maßnahmen mit weniger als 10 Personen zuwendungsfähig.
- 3.6 2.10:
- 3.6.1 Bei Maßnahmen, bei denen in Arbeitsgruppen, Workshops u.ä. gearbeitet wird und deshalb eine höhere Zahl von Referent*innen und verantwortlichen Mitarbeiter*innen notwendig ist und diese Personen in der Regel nicht über die Dauer der Maßnahme in dieser Funktion tätig sind, ist ein Verhältnis zwischen Teilnehmer*innen und Referent*innen bzw. verantwortlichen Mitarbeiter*innen von bis zu 1:1 zuwendungsfähig.
- 3.6.2 Fällt die Zahl der Teilnehmenden geringer aus als geplant, die Zahl von Referent*innen oder verantwortlichen Mitarbeiter*innen aus inhaltlichen oder bzw. und organisatorischen Gründen aber nicht mehr reduziert werden kann und deshalb der Rahmen der fachlichen Anforderungen überschritten wird, so ist dies nicht zuwendungsschädlich.

In Einzelfällen sind von diesen Ausführungsbestimmungen Abweichungen möglich. Über solche Ausnahmen entscheidet der BDKJ-Landesvorstand.

Nürnberg, 24.4.2024

Einstimmig beschlossen vom BDKJ-Landesvorstand.